Fachhochschule
Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-020

Amtliche Mitteilung

10.04.2026

Studiengangsprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften

der Fachhochschule Dortmund

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund

Vom 8. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines ... 3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung ... 3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad ... 3
§ 3 Modulstruktur undLeistungspunktesystem ... 3
§ 3a Studienbeginn und Regelstudienzeit ... 4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen ... 4
§ 5 Studienberatung ... 5
§ 6 Prüfungsausschuss ... 5
§ 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen ... 5
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ... 5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen ... 6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation ... 6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen ... 6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen ... 6
§ 14 Widerspruchsverfahren ... 6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ... 6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module ... 6
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche ... 6
§ 17 Betreuungsintensive Module ... 7
III. Besondere Studieninhalte ... 7
§ 18 Schlüsselqualifikationen ... 7
§ 19 Praxissemester ... 7

IV. Prüfungselemente der Modulprüfung 8
§ 20 Ziel und Form 8
§ 21 Unbewertete Studienleistungen 8
§ 22 Semesterbegleitende Prüfungen 8
§ 23 Zulassung zu Modulprüfungen 8
§ 24 Durchführung von Prüfungen 10
§ 25 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten 10
§ 26 Prüfung projektbezogener Arbeiten 10
§ 27 Prüfungen in mündlicher Form 10
§ 28 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten 10
§ 29 Weitere Prüfungsformen 11
§ 30 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen 11
V. Abschlussarbeiten 11
§ 31 Bachelor-Thesis 11
§ 32 Zulassung zur Bachelor-Thesis 12
§ 33 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis 12
§ 34 Abgabe der Bachelor-Thesis 12
§ 35 Kolloquium 12
§ 36 Bewertung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums 13
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule 13
§ 37 Ergebnis der Bachelorprüfung 13
§ 38 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records 13
§ 39 Zusatzmodule 13
§ 40 Bachelorurkunde 14
§ 41 Staatliche Anerkennung 14
§ 42 Datenschutz 14
VII. Schlussbestimmungen 14
§ 43 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung 14

Anlage:

Module und Teilmodule, Semesterwochenstunden (SWS), Modulprüfungen (MP) sowie Teilmodulprüfungen (TP), unbewertete Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

(2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren sowie die zu ihrer Lösung grundlegenden Handlungskompetenzen anzuwenden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(2) Die Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

(4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur undLeistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

(2) Das Studium umfasst insgesamt einen Zeitaufwand von 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die zu Prüfenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(3) Als Arbeitsaufwand pro Jahr werden 1.800 Stunden zu Grunde gelegt. Bei 60 ECTS-Punkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Punkt damit 30 Arbeitsstunden.

(4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache und im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen auch in anderen als der deutschen Sprache statt.

(5) Die Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ergeben sich aus der **Anlage**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module ergibt sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Soziale Arbeit.

(6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Studienbeginn und Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis

1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und
2. einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von 400 Stunden.

(2) Das Vorpraktikum ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn die Durchführung des vollen Vorpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Vorpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Studienbewerber*in 200 Stunden des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat. Die/der Studienbewerber*in soll die fehlende Zeit des Vorpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums geführt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums (400 Stunden) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, Module W07-W14, die gemäß Anlage im Studiengang Soziale Arbeit ab dem dritten Semester vorgesehen sind (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

(3) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheidet die Dekanin oder die/der Dekan*in des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Praxisausschuss. Die/der Dekan*in entscheidet ferner im Benehmen mit dem Praxisausschuss über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum.

(4) Näheres regeln die Richtlinien zur berufspraktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund.

(5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer/einem Professor*in als Vorsitzende*m;
2. einer/einem Professor*in als deren/dessen Stellvertreter*in;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis und das zugehörige Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

[zu § 7 RahmenPO]

(1) Innerhalb der jeweiligen Module können Studierende unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Prüfungslast Prüfer*innen unter den im jeweiligen Modul Lehrenden auswählen.

(2) Im Übrigen findet § 7 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

(1) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den ECTS-Punkten gemäß der Anlage gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung oder Teilprüfung aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 und aus einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 22 ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 20 Absatz 3 gewichteten Noten der Teilleistungen.

(3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

§ 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von § 10 Absatz 5 (Kompensation) Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

(1) Im Falle einer Täuschung bestimmt der Prüfungsausschuss, bei welchem/welcher Prüfer*in die Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist in der Regel derselbe/dieselbe Prüfer*in, bei dem oder der die Täuschung erfolgte. Im Fall einer vorangegangenen Täuschung ist es in der Regel ausgeschlossen, die Prüfungsleistung lediglich nachzubessern.

(2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

(1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein Praxissemester im Umfang von 100 Tagen integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester beinhaltet die Teilgebiete „Praktikum“ und „Begleitseminar" und findet in der Regel im 4. Fachsemester statt; die Teilnahme an beiden Teilgebieten ist verpflichtend. Für die Zulassung zum Praxissemester ist es erforderlich, dass die/der Studierende aus den Modulen des ersten Studienabschnitts (K01 bis K09) 48 ECTS-Punkte erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Während des Praktikums erstellen die Studierenden einen Praxisbericht und werden durch die Hochschule begleitet. Über die Ableistung des Praktikums stellt die Praxisstelle ein Praktikumszeugnis aus. Der Praxisbericht wird nicht benotet.

(4) Das Praxissemester ist bestanden, wenn

a) eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums vorliegt;

b) die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; die Bescheinigung der Praxisstelle ist dabei zu berücksichtigen;

c) der Praxisbericht den gestellten Anforderungen entspricht;

d) die/der Studierende an den Veranstaltungen des Begleitseminars teilgenommen hat.

Mit dem Bestehen des Praxissemesters sind auch die nach **Anlage** vorgesehenen ECTS-Punkte erworben. Eine Note wird nicht vergeben.

(5) Ein nicht bestandenes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.

(6) Weiteres wird in der Praxissemesterordnung (PSO) für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund geregelt.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfung

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

(1) Das Studium ist entsprechend dem Studienplan in Module (**Anlage**) gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abschließen (Modulprüfung). Eine Modulprüfung kann, soweit dies nach der Anlage vorgesehen ist, in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird.

(2) Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit § 25 mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung § 27 von dreißig bis höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*innen oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation oder einer anderen Prüfungsleistung nach §§ 28 und 29.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüferinnen*innen und im Benehmen mit diesen die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander verbindlich fest.

(4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Unbewertete Studienleistungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können semesterbegleitende Studienleistungen (SL) in Lehrveranstaltungen der Teilgebiete der Module verlangt werden, soweit dies im Studienplan (Anlage) vorgesehen ist. Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legen die für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und geben diese bekannt. Der Workload soll dabei eingehalten werden. Bereits erworbene Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten.

§ 22 Semesterbegleitende Prüfungen

Wird die Modulprüfung ganz oder teilweise als semesterbegleitende Prüfung durchgeführt, so sind insbesondere Hausarbeiten, mündliche Beiträge, Klausuren, Referate, schriftliche Leistungsnachweise oder andere gruppenorientierte Prüfungsformen, wie z.B. Team-Präsentationen und Performanzprüfungen vor den Kursteilnehmer*innen zulässig (§§ 25-29). Diese Prüfungen werden von einer/einem Prüfer*in bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legen die für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn eines Semesters verbindlich fest und geben sie den Studierenden bekannt. Der Workload soll dabei eingehalten werden. Für die Zulassung gilt § 23.

§ 23 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer*in zugelassen und nicht beurlaubt ist;
2. eine praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
3. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund oder im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gem. § 66 Absatz 5 Satz 1 HG unternommen hat;
4. die gemäß **Anlage** im jeweiligen Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in besonderen Härtefällen weitere Prüfungsversuche zulassen.

Für Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen, ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Semesters ist eine Mindestzahl an ECTS-Punkten erforderlich. Die für die einzelnen Module erforderliche Mindestzahl ergibt sich aus der **Anlage**.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit oder in Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 HG
   a) eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder
   b) die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
   c) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörer*innen widersprochen wird.

Ist es der/dem Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Für Modulprüfungen, die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 in Teilprüfungen gegliedert sind, gilt Absatz 2 entsprechend. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung nach Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.

(4) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modulprüfungen abmelden. Anstelle einer Abmeldung über das Online-Portal kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der Vorsitzenden oder bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Sind innerhalb eines Moduls bereits einzelne semesterbegleitende Prüfungsleistungen nach § 22 erbracht worden, verfallen diese durch die Abmeldung.

(5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

(1) Semesterabschließende Prüfungen in Form von projektbezogenen Arbeiten, Hausarbeiten und Referaten können auch außerhalb von Prüfungszeiträumen liegen. Semesterbegleitende Prüfungen nach § 22 finden innerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für projektbezogene Arbeiten, Hausarbeiten und Referate ist der Zeitpunkt der Prüfungen unter Berücksichtigung der Höchstfristen für die Mitteilung der Prüfungsbewertungen so festzusetzen, dass das Prüfungsergebnis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters vorliegt.

(3) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 25 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

(1) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.

(2) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 26 Prüfung projektbezogener Arbeiten

[zu § 24 RahmenPO]

(1) Die projektbezogene Arbeit umfasst in der Regel die regelmäßige Anwesenheit in den zu dem jeweiligen Projekt gehörenden Lehrveranstaltungen, die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Projektes sowie zu Beginn des Semesters von der oder dem Lehrenden festgelegte und bekanntgegebene Prüfungsbestandteile.

(2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 27 Prüfungen in mündlicher Form

[zu § 25 RahmenPO]

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Prüfungskandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Im Übrigen findet § 25 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

[zu § 26 RahmenPO]

(1) Das Thema und der Umfang der Hausarbeit werden von der/dem Prüfer*in zu Beginn des Semesters festgelegt. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags werden von der/dem Prüfer*in zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Bewertung des Referats maßgeblichen Tatsachen sind in einer gutachtlichen Stellungnahme zum Referat festzuhalten.

(3) Die Bewertung schriftlicher Hausarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- die Begründung der Note muss auf Nachfrage der Studierenden anhand von transparenten Kriterien erfolgen,

- die Bewertungskriterien müssen überprüfbar und eindeutig sein,

- die Bewertungskriterien müssen innerhalb der Prüfung einheitlich sein,

- die Bewertungskriterien müssen nachvollziehbar sein, damit ein Lerneffekt für die Studierenden entstehen kann.

(4) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Weitere Prüfungsformen

(1) Weitere Prüfungsformen sind insbesondere die Performanzprüfung und die Portfolioprüfung; § 20 Absatz 6 RahmenPO gilt entsprechend.

(2) Die Performanzprüfung ist eine kompetenzorientierte Prüfung, die sich aus theoretischen und praktischen Elementen zusammensetzt. Sie kann semesterbegleitend durchgeführt und als Einzel- oder Gruppenprüfung abgeleistet werden. Die Gesamtnote der Performanzprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen. Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht länger als eine Stunde. Die Performanzprüfung wird in der Regel von einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durchgeführt.

(3) Die Portfolio-Prüfung besteht aus innerhalb einer Veranstaltung aufeinander bezogenen Prüfungsteilen. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Abschlussarbeiten

§ 31 Bachelor-Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

(1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.

(2) Die Bachelor-Thesis wird als schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Bachelor-Thesis zugelassen und zu bewerten.

(3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Zulassung zur Bachelor-Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

(1) Zur Bachelor-Thesis kann zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben ist und

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt,
2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen laut **Anlage** (mind. 132 ECTS-Punkte) und
3. das Praxissemester bestanden hat.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
   a) eine Bachelor-Thesis oder
   b) die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
c) in Deutschland in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit eine entsprechende Bachelor-Thesis der/des Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

(1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) beträgt 12 Wochen, bei empirischen Arbeiten sind es 16 Wochen.

(2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Abgabe der Bachelor-Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist eigenständig zu bewerten.

(2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.

(3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Bewertung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

(1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gemäß § 33 Absatz 1 RahmenPO durch Bildung einer Gesamtnote bewertet, in die als gewichtete Einzelnoten die Thesis zu 80 % und das Kolloquium zu 20 % eingehen. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Mittelwertbildung der gewichteten Einzelnoten entsprechend § 9 Absatz 3 und 4 RahmenPO. Die gewichteten Einzelnoten der Thesis und des Kolloquiums müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet sein, um in der Gesamtleistung mit „ausreichend“ oder besser benotet zu werden. Für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium werden ECTS-Punkte gemäß der **Anlage** vergeben.

(2) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 37 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 34 RahmenPO findet mit Ausnahme von § 34 Absatz 3 Anwendung.

§ 38 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor Thesis und die Gesamtnote der Bachelor Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Punkte aufgeführt.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor Thesis und Kolloquium	20 %
Gewichteter Durchschnitt aller Modulprüfungen	80 %

(2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten innerhalb der Zeugnisgesamtnote kann der **Anlage** entnommen werden. Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beurkundet.

(3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 39 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 40 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades („Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“) beurkundet.

(2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendungen.

§ 41 Staatliche Anerkennung

(1) Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften vergibt die staatliche Anerkennung gem. §1 SobAG NRW an Absolvent*innen der grundständigen Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit.

(2) Die Absolvent*innen beantragen die staatliche Anerkennung beim Studienbüro und weisen dort die Anforderungen des § 1 Absatz 5 SobAG NRW nach.

(3) Erlangt der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften Kenntnis darüber, dass Straftaten, welche im § 1 Absatz 5 SobAG NRW aufgeführt sind, vorliegen, wird die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 7 SobAG NRW widerrufen.

§ 42 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 5. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 46 vom 12.06.2019), tritt zum 31. August 2026 außer Kraft.

(2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/2027 ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können letztmalig zum 28.02.2031 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemester 2026/2027.

(5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2031 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.

(7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 01.04.2026 sowie eines Eilbeschlusses der Rektorin vom 08.04.2026.

Dortmund, den 8. April 2026

Die Rektorin
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage

Module und Teilmodule, Semesterwochenstunden (SWS), Modulprüfungen (MP) sowie Teilmodulprüfungen (TP), unbewertete Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund

Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht-art	Prüfungs-art	Veran-staltungs-art	Semester 1 ECTS	1 SWS	2 ECTS	2 SWS	3 ECTS	3 SWS	4 ECTS	4 SWS	5 ECTS	5 SWS	6 ECTS	6 SWS	Gesamt ECTS	Gesamt SWS	Voraussetzungen/ Bemerkungen
100 - Gesamtergebnis	**Konto**	**Pf**													**180**		**180**		
110 - Gesamtnote Module	**Konto**	**Pf**															**165**		
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt	**Konto**	**Pf**																	
K01 - Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit I	**Modul**	**Pf**			**12**	**8**											**12**	**8**	
Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und ihre Organisationen sowie Geschichte	Teilmodul																		
Teil a		Pf		SV-V		2												2	
Teil b		Pf		SV-V		2												2	
Methoden der Sozialen Arbeit	Teilmodul	Pf		SV		2												2	1 SL
Handlungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen	Teilmodul	Pf		SV		2												2	1 SL
8121 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP		12												12		Hausarbeit; für Prüfung: BE von 2 SL
W02 - Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Arbeitens	**Modul**	**Pf**			**6**	**4**											**6**	**4**	
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Arbeitens	Teilmodul	Pf		SV-V		2												2	
Übung	Teilmodul	Pf		Ü		2												2	1 SL
8113 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP		6												6		Klausur; für Prüfung: BE von 1 SL
W03 - Rechtswissenschaft und Verwaltung	**Modul**	**Pf**			**6**	**4**	**6**	**4**									**12**	**8**	
Rechtswissenschaft und Verwaltung - Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV-V		4												4	
8141 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP		6												6		
Rechtswissenschaft und Verwaltung - Vertiefung und Anwendungen	Teilmodul	Pf		SV				4										4	
8142 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP				6										6		TP: Klausur 1 und Klausur 2
W04 - Gesellschaft und Politik	**Modul**	**Pf**				**4**	**12**	**4**									**12**	**8**	
Soziologische Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV-V		2												2	
Politikwissenschaftliche Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV-V		2												2	
Soziologie – Theorie und Empirie in Anwendungskontexten	Teilmodul	Pf		SV				2										2	
Politikwissenschaften – Anwendungen in der Sozial- und Kommunalpolitik	Teilmodul	Pf		SV				2										2	
8151 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP				12										12		Klausur
W05 - Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis	**Modul**	**Pf**			**6**	**4**	**6**	**4**									**12**	**8**	
Einführung in Kulturwissenschaften und Kulturarbeit	Teilmodul	Pf		SV-V		4												4	
neu (alt: 8171) - Prüfung	Prüfung	Pf	TP		6												6		
Vertiefung in kultureller und ästhetischer Praxis	Teilmodul	Pf		Ü				4										4	
neu (8172) - Prüfung	Prüfung	Pf	TP				6										6		TP: Portfolio 1 und Portfolio 2

W06 - Wissenschaft Sozialer Arbeit	**Modul**	**Pf**					**6**	**4**									**6**	**4**	
Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit	Teilmodul	Pf		SV-V				2										2	1 SL
Theorien Sozialer Arbeit	Teilmodul	Pf		SV				2										2	1 SL
8112 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP				6										6		Hausarbeit; für Prüfung BE von 2 SL
W07 - Erziehungswissenschaft und ethische Bildung	**Modul**	**Pf**							**12**	**8**							**12**	**8**	
Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV-V						2								2	
Ethik Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV-V						2								2	
Erziehungswissenschaftliche Anwendungen und Ethik Anwendungen	Teilmodul	Pf		SV-V						4								4	1 SL
8161 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP						12								12		mündliche Prüfung; für Prüfung: BE von 1 SL
W08 - Psychologie und Medizin	**Modul**	**Pf**							**12**	**8**							**12**	**8**	
Grundlagen & Anwendung 1	Teilmodul	Pf		SV-V						4								4	1 SL (in Grundlagen & Anwendung 1 oder Grundlagen & Anwendung 2)
Grundlagen & Anwendung 2	Teilmodul	Pf		SV-V						4								4	
8131 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP						12								12		Klausur; für Prüfung: BE von 1 SL
K09 - Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit II	**Modul**	**Pf**							**6**	**4**							**6**	**4**	
Ausgewählte Methoden	Teilmodul	Pf		Ü-SV						2								2	1 SL
Arbeitsfeldbezogene und übergreifende Konzepte und Methoden	Teilmodul	Pf		Ü-SV						2								2	
8181 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP						6								6		Performanzprüfung; für Prüfung: BE von 1 SL
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt/Praxissemester	**Konto**	**Pf**																	**mind. 48 CP aus 1. Studienabschnitt (Sem 1.-3.)**
K10 - Praxissemester	**Modul**	**Pf**									**30**	**2**					**30**	**2**	
Praktikum	Praktikum	Pf	TN	P														2	Anwesenheit: §19 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 4d StgPO BA 2026 und §2 Abs. 2 Satz 1 SobAG
neu (8192) - Prüfung	Prüfung	Pf	TP														30		Bescheinigung Praxisstelle
Begleitseminar	Teilmodul	Pf	TN	S								2							
8191 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP														30		unbenoteter Praxisbericht
Pflichtmodule 3. Studienabschnitt	**Konto**	**Pf**																	**mind. 78 CP aus 1. Studienabschnitt und 30 CP aus Praxissemester => insg. 108 CP aus 1. und 2. Studienabschnitt (Sem 1.-4.)**
W11 - Vertiefung und Erweiterung	**Modul**	**Pf**											**18**	**12**			**18**	**12**	
Sozialarbeitswissenschaftliche Diskurse in Theorie und Forschung, insbesondere: Sozialarbeitswissenschaftliche Theorien	Teilmodul	Pf		SV										4				4	
8211 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP										6				6		
Zielgruppenbezogene Inhalte	Teilmodul	Pf		SV										4				4	
8212 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP										6				6		
Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	Teilmodul	Pf		SV										4				4	
8213 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP										6				6		TP: Klausur; Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung; mündliche Prüfung
K12 - Professionelles Handeln im Projekt	**Modul**	**Pf**												**10**	**15**		**15**	**10**	
Projekt	Projekt	Pf	TN	Pr										10				10	Anwesenheit: § 26 Abs. 1 StgPO BA 2026
8221 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP												15		15		

K13 - Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit III	**Modul**	**Pf**							**9**	**6**		**9**	**6**	
Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit III	Veranstaltung	Pf		Ü-SV						6			6	
8231 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP						9			9		Portfolioprüfung
W14 - Studienabschluss	**Modul**	**Pf**								**2**		**15+3**	**2**	**mind. 132 CP zur Anmeldung der Thesis**
BA-Begleit-/Vorbereitungsseminare	Teilmodul	Pf		S-Ü						2			2	
104 - BA Begleitseminar	Prüfung	Pf	TP						3			3		unbenotete Prüfung
101 - Kolloquium	Prüfung	Pf	KO								3	3		
102 - Thesis	Prüfung	Pf	TH								12	12		

Legende

Pflichtart	
PF	Pflichtfach
WA	Wahlfach
WP	Wahlpflichtfach
ZU	Zusatzfach

Prüfungsart	
MP	Modulprüfung
TP	Teilprüfung
HA	Hausarbeit
KO	Kolloquium
TH	Thesis
TN	Teilnahmenachweis

Veranstaltungsart	
SV	seminaristische Veranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
P	Praktikum
Pr	Projekt
oS	Online Seminar